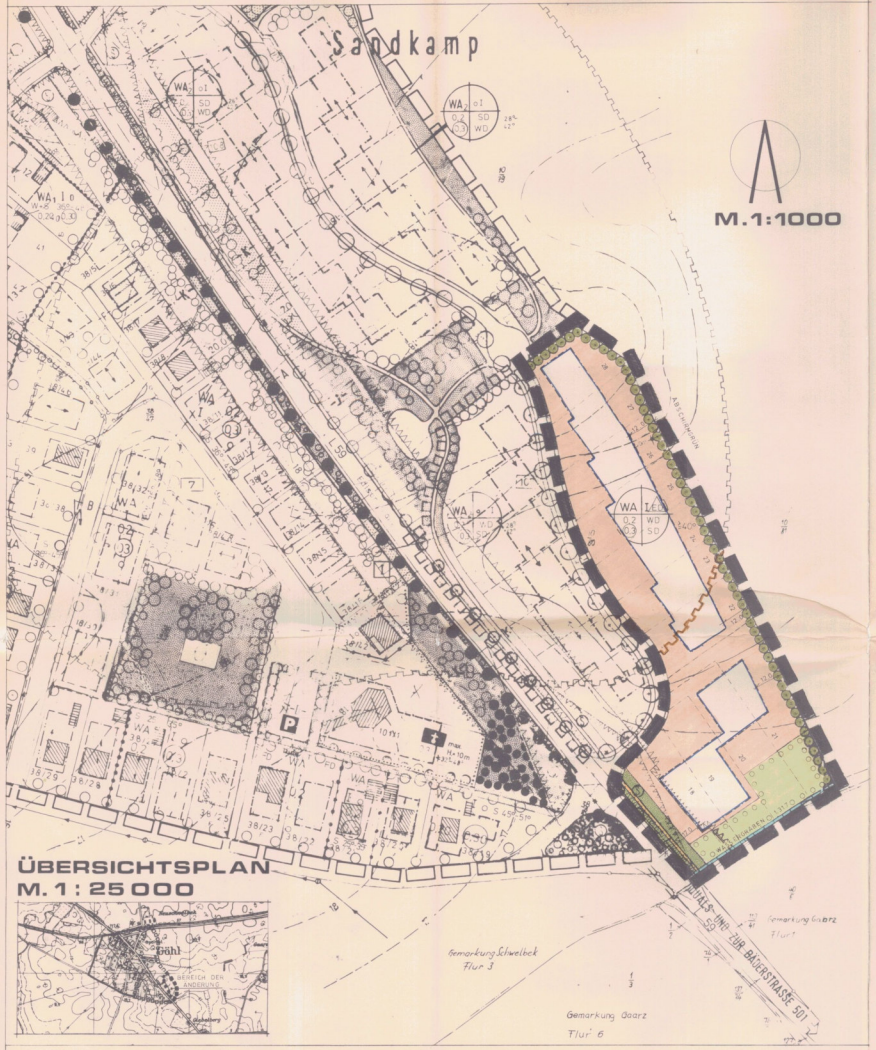
PLANZEICHNUNG TEIL A



ÜBERSICHTSPLAN
M. 1 : 25 000

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	I FESTSETZUNGEN	
	Geltungsbereich der 4. Änderung	§ 9 Abs. 7 BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
W A	allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 4 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
(0,3)	Geschoßflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16 BauNVO
0,2	Grundflächenzahl	
I	Zahl der Vollgeschosse	
	BAUWEISE, BAUGRENZEN	
E	offene Bauweise, nur Einzelhäuser ~~und~~ Doppelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG §§ 22 u. 23 BauNVO
	Baugrenze	
SD	Satteldach	
WD	Walmdach	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
45°	Dachneigung	
	VERKEHRSFLÄCHEN	
	Straßenverkehrsfläche (Gehweg)	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BBauG
	Straßenbegrenzungslinie	
	GRÜNFLÄCHEN	
	öffentliche Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BBauG
	FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES	
	Verbandsgraben 1.31.7	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 u. Abs. 6 BBauG
	MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BBauG
	Anpflanzung von Abschirmgrün	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 u. Abs. 6 BBauG
S	Sichtdreiecke	
	Umgrenzung der Schutzflächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 u. Abs. 6 BBauG
	II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
20	Anbauverbot 20 m (bzw. 17 m mit Sondergenehmigung des Straßenbauamtes Lübeck)	§ 29 StrWG
	Denkmalbereich	§ 14 DSchG
	III DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	in Aussicht genommene Zuschnitte von Grundstücken	
	vorhandene Grundstücksgrenzen	
	Höhenlinien	
15/3	vorhandene Flurstücksbezeichnung	
14,20,21	durchlaufende Numerierung von Grundstücken	

gründlich 18 VII 84 bis OH v. 8.5.84 J.A. Ibw

TEXT TEIL B

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15. Sept. 1977 (BGB l. S. 1763)

1. Für den Bereich der 4. Änderung werden Garagen auch außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen. Der Abstand zu den öffentlichen Verkehrsflächen soll mind. 10m betragen.

2. Die Dacheindeckung ist nur in roten bis braunen Pfannen sowie als Weicheindeckung (Reet) zulässig.

3. Die Textziffern 2.0 bis 4.3 sowie 4.4b bis 4.4.3 der 2. Änderung gelten unverändert weiter.

SATZUNG DER GEMEINDE GÖHL ÜBER DIE 4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 1 FÜR EIN TEILSTÜCK DES ORTSTEILES SANDKAMP, VOM VERBANDSGRABEN NR. 1.31.7 CA. 220 M IN NORDWESTLICHER RICHTUNG

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I. S. 949), und § 92 LBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Febr. 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 369) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 5. April 1984 folgende Satzung über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, Änderung für ein Teilstück des Ortsteiles Sandkamp, (vom Verbandsgraben Nr. 1. 31.7 ca. 220 m in nordwestlicher Richtung) der Gemeinde Göhl, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt nach § 13 BBauG aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20. Dezember 1983.
~~Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang am Bekanntmachungsbrett vom ..... bis ..... sowie durch Abdruck in der ..... am ..... erfolgt.~~

Oldenburg, den 6. April 1984
GEMEINDE GÖHL KREIS OSTHOLSTEIN
Bürgermeister

2. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 5. April 1984 von der Gemeindevertretung Göhl als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 5. April 1984 gebilligt.

Oldenburg, den 6. April 1984
GEMEINDE GÖHL KREIS OSTHOLSTEIN
Bürgermeister

~~Diese Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 8.5.1984 Az.: 6.13.02.2.214/0.14 mit folgenden Hinweisen erteilt.~~

Oldenburg, den 17.5.84
GEMEINDE GÖHL KREIS OSTHOLSTEIN
Bürgermeister

4. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Oldenburg, den 17.5.84
GEMEINDE GÖHL KREIS OSTHOLSTEIN
Bürgermeister

5. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden jedermann eingesehen werden kann, sind am 24.5.1984 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 30.5.1984 rechtsverbindlich geworden.

Oldenburg, den 30.5.1984
AMT OLDENBURG-LAND KREIS OSTHOLSTEIN
Im Auftrag
Amtsvorsteher

PLANVERFASSER: ING.-BÜRO VOLMERS U. VICK, ROMANSHORNSTR. 70, 2360 BAD SEGEBERG